

## **Weiter dicke Bretter bohren!**

Die Situation der Lehrbeauftragten ist nach wie vor unbefriedigend. Verbesserungen lassen sich nur durchsetzen, wenn sich die Lehrbeauftragten selbst für ihre Interessen und Rechte stark machen. Die GEW BERLIN und unsere AG Lehrbeauftragte leisten dabei Unterstützung und knüpfen Netzwerke. Wir können die Auseinandersetzung um z. B. höhere Stundensätze in den Hochschulen aber nicht stellvertretend für die Lehrbeauftragten führen. Es bewegt sich nur etwas, wenn viele sich bewegen!

**Informieren Sie sich und werden Sie aktiv!**

**Kommen Sie zu den regelmäßigen Treffen der AG Lehrbeauftragte!**

**Aufnahme in den E-Mailverteiler AG Lehrbeauftragte der GEW BERLIN:**

**[wissenschaft@gew-berlin.de](mailto:wissenschaft@gew-berlin.de)**  
(Betreff: Aufnahme Mailverteiler Lehrbeauftragte)

## **Die Arbeitsgruppe Lehrbeauftragte der GEW BERLIN**

ist eine offene GEW-Gruppe von Lehrbeauftragten verschiedener Berliner Hochschulen und trifft sich 2 bis 3 Mal im Semester im GEW-Haus.

Alle Termine und unsere Aktivitäten der letzten Jahre unter  
<http://www.gew-berlin.de/549.htm>

V.i.S.d.P. und Kontakt:

**Gewerkschaft Erziehung und  
Wissenschaft  
(GEW BERLIN)  
AG Lehrbeauftragte  
Ahornstr. 5, 10787 Berlin  
Matthias Jähne, Tel. 030 219993-59  
[wissenschaft@gew-berlin.de](mailto:wissenschaft@gew-berlin.de)  
<http://www.gew-berlin.de/wissenschaft>**

**Gewerkschaft Erziehung  
und Wissenschaft  
Landesverband Berlin**



## **Freiberuflich in der Wissenschaft – aber nicht um jeden Preis**

Änderungen im Berliner  
Hochschulgesetz  
zu Lehrbeauftragten  
(in Kraft seit Juni 2011)

Im Juni 2011 sind umfangreiche Neuregelungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in Kraft getreten. Darunter befinden sich auch einige wenige, aber wichtige Änderungen für Lehrbeauftragte. Wir stellen sie in diesem Flyer kurz vor.

Die GEW BERLIN und die Arbeitsgruppe Lehrbeauftragte der GEW BERLIN hatten zum Gesetzentwurf Stellung genommen und weitreichende Verbesserungen für die Gruppe der Lehrbeauftragten an Hochschulen gefordert – siehe <http://www.gew-berlin.de/11436.htm>  
Dazu gab es zahlreiche Gespräche und Veranstaltungen mit VertreterInnen der Koalitionsfraktionen aus SPD und DIE LINKE sowie mit der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.  
Obwohl vieles nicht berücksichtigt wurde, konnten wir am Ende einige positive Änderungen durchsetzen.

## **Änderungen im BerlHG zu Lehrbeauftragten (seit Juni 2011):**

### **1. Hochschulmitglieder an den Unis (§ 43 BerlHG):**

Die Lehrbeauftragten und gastweise tätigen Lehrkräfte sind jetzt endlich auch an den Universitäten FU, HU und TU Mitglieder der Hochschule und haben damit die gleichen Rechte auf Nutzung der Infrastruktur, der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen etc..

Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Das wird von den Hochschulen abgefragt.

### **2. aktives Wahlrecht für die akademische Selbstverwaltung (§ 45 BerlHG):**

Auch an den Universitäten FU, HU und TU haben Lehrbeauftragte jetzt die Möglichkeit, die Gremien der akademischen Selbstverwaltung in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen mit zu wählen („aktives Wahlrecht“); z. B. Fachbereichs- und Institutsräte sowie den Akademischen Senat.

Nach wie vor wird ihnen aber das „passive Wahlrecht“ an diesen drei Universitäten vorenthalten. Sie können sich also nicht selbst zur Wahl stellen.

Diese Ungleichbehandlung gegenüber den Lehrbeauftragten an allen anderen Berliner Hochschulen ist nicht gerechtfertigt und muss mittelfristig beseitigt werden.

### **3. Keine Lehraufträge ohne Finanzierung (§ 120 BerlHG):**

Die GEW BERLIN und die AG Lehrbeauftragte hatten gefordert, die Möglichkeit des schriftlichen Verzichts auf eine Vergütung des Lehrauftrags in § 120 BerlHG zu streichen. Dazu sah sich die Koalition nicht in der Lage. Wir haben aber einen wichtigen Kompromiss durchgesetzt:

Der schriftliche Verzicht auf eine Lehrauftragsvergütung ist jetzt erst „nach Erteilung des Lehrauftrags“ möglich. Damit kann der Lehrauftrag nur erteilt werden, wenn auch dessen Finanzierung sichergestellt ist. Die Vergabe von unbezahlten Lehraufträgen ist damit rechtlich nicht mehr zulässig, da erst nach der Erteilung auf die Vergütung verzichtet werden darf. Damit werden die Hochschulen und deren Untergliederungen gezwungen, die Lehrveranstaltungsplanung so zu gestalten, dass für Lehraufträge auch Geld vorhanden ist.

Wichtig ist jetzt, dass diese Neuregelung auch konsequent umgesetzt wird.

Daher sollten Lehrbeauftragte darauf achten, dass mit dieser Regelung kein Missbrauch betrieben wird (z. B. keine vorherigen Absprachen über einen späteren Verzicht auf die Vergütung stattfinden).

Damit kommen wir der Forderung näher, dass eine Leistung, die für die Hochschule erbracht wird, auch bezahlt werden muss!

Keine gesetzlichen Vorgaben gibt es nach wie vor zur Höhe der Vergütung. Das bleibt im Rahmen einer Richtlinie der Senatsverwaltung den Hochschulen überlassen. Verbesserungen müssen von den Lehrbeauftragten vor Ort durchgesetzt werden.

### **4. Lehraufträge gleich für zwei Semester (§ 120 BerlHG):**

Eine weitere, aber eher unbedeutende Änderung sieht vor, dass Lehraufträge jetzt von vornherein gleich für zwei Semester vergeben werden können (bisher war das gesetzlich auf ein Semester begrenzt).